

AKTUELLES STEUERRECHT 2020

Mit Dipl.-Fw. Friedbert Lang | Steuerberater

TEIL II

Ergänzung aus aktuellem Anlass

Seminarreihe
AKTUELLES STEUERRECHT 2020
TEIL II

Verfasser:
Dipl.-Fw. Friedbert Lang
Prof. Dr. Herbert Grögler

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.
Diese Unterlagen einschließlich aller Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung
und elektronische Verarbeitung -gleich welcher Art- ist nicht gestattet.

© 2020 AWS oHG, Dipl.-Fw. Lang und Prof. Dr. Grögler



Ergänzung zum Manuskript Aktuelles Steuerrecht 2020 Teil II

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am **03.06.2020** ein von ihm so genanntes „**Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket**“ geschnürt. Am 12.06.2020 hat die Bunderegierung einen daraus resultierenden Gesetzentwurf eingebracht („Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“). Die Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat wird noch im Juni 2020 erfolgen.

Mit Blick auf das Tätigkeitsfeld des steuerlichen Beraters sind hieraus die folgenden Aspekte von Bedeutung:

- **Absenkung des Satzes der Umsatzsteuer** von 19 v.H. auf 16 v.H. und von 7 v.H. auf 5 v.H. für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Sinnhaftigkeit bleibt zu fragen, wem diese (überraschende) Steuersatzsenkung nützt. Zur Bewältigung der Abgrenzungsprobleme zu Beginn bzw. am Ende dieser Maßnahme wird die Finanzverwaltung ein BMF-Schreiben herausgeben. Einen Entwurf dazu hat sie bereits am 12.06.2020 veröffentlicht³⁵⁰. Dieser Entwurf orientiert sich weitgehend – mit einigen Abstrichen – an den Ausführungen in dem Schreiben IV A 5 - S 7210 - 23/06 des Bundesministers der Finanzen vom 11.08.2006, BStBl I 2006 S. 477, zur damaligen Erhöhung von 16 v.H. auf 19 v.H. zum 01.01.2007.

- **Fixierung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats.
- **Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung** in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens aber von 25 v.H. für Investitionen in 2020 und 2021.
- Bei der Besteuerung der **privaten Kfz-Nutzung** von reinen Elektrofahrzeugen (Ansatz nur 0,25 v.H. des Bruttolistenpreises) wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 € auf 60.000 € erhöht (ab 2020, also bereits ab der erstmaligen Einführung der Begünstigung).
- Die **Reinvestitionsfrist für Rücklagen nach § 6b EStG**, die nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 aufzulösen wären, wird um ein Jahr verlängert (mit Optionsmöglichkeit für das BMF, diese Frist noch um ein weiteres Jahr zu verlängern). Ebenso wird die Investitionsfrist für im Jahr 2017 gebildete **Investitionsabzugsbeträge i.S. von § 7g EStG** von drei auf vier Jahre verlängert; im Jahr 2017 gebildete Investitionsabzugsbeträge sind also noch nicht zwingend aufzulösen, wenn bis zum 31.12.2020 keine Investition erfolgt.
- **Erhöhung des Verlustrücktrags** von 2020 nach 2019 auf 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung). Insoweit soll bereits bei der Veranlagung 2019 auf Antrag eine vorläufige Berücksichtigung erfolgen (neuer § 111 EStG-E). Die Anpassung von Vorauszahlungen für 2019 ist nun in einem neuen § 110 EStG-E pauschal mit 30 v.H. aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) geregelt (bisher waren hier nur 15 v.H. vorgesehen³⁵¹).

³⁵⁰ unter www.bundesfinanzministerium.de/Service/BMF-Schreiben

³⁵¹ BMF-Schreiben vom 24.04.2020, BStBl I 2020 S. 496

- (Befristete) **Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende** von bisher 1.908 € auf 4.008 € in den Jahren 2020 und 2021 (§ 24b EStG).
- **Erhöhung der Steuerbefreiung für Mitarbeiterbeteiligungen** (§ 3 Nr. 39 EStG); abzuwarten bleibt die konkrete Höhe ebenso wie der genaue Anwendungszeitraum.

**Hinweis**

Diese Änderung ist derzeit noch nicht im Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten.

- **Zahlung eines einmaligen Kinderbonus** von 300 € (auszuzahlen mit jeweils 150 € im September und Oktober 2020). Diese Maßnahme hat allerdings insoweit den Charakter einer Mopelgpackung, wie dieser Bonus entsprechend dem Kindergeld bei der Günstigerprüfung im Zusammenhang mit dem Kinderfreibetrag angerechnet werden soll.
- **Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer.** Dies ist ein nicht ganz neues Projekt, dessen Beitrag zur Krisenbewältigung aber nur schwer zu erkennen ist.

**Hinweis**

Auch diese Änderung ist nicht im Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten. Sie wird in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt (Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz o.Ä.); ein Entwurf dazu soll im Juli veröffentlicht werden (Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat dann im Herbst 2020).

- **Erhöhung der Anrechnung gem. § 35 EStG** auf das 4-fache des Messbetrags der Gewerbesteuer.
- **Verdoppelung des Freibetrags** hinsichtlich der Hinzurechnungen **nach § 8 Nr. 1 GewStG** (gezahlte Schuldzinsen etc.) auf 200.000 € (zeitlich unbegrenzt).
- **Erhöhung** der sog. **Forschungszulage** (1 Mio. € statt 500.000 €).
- **Gewährung weiterer Überbrückungshilfen.**

**Hinweis**

Auch dieser Aspekt ist nicht im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz enthalten; die entsprechenden Förderprogramme werden in nächster Zeit aufgelegt. Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sollen für die neuen Überbrückungshilfen als sog. **Compliance-Instanz** fungieren und die Voraussetzungen der Antragsberechtigung „in geeigneter Form prüfen und bestätigen“ (Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 v.H. gegenüber April und Mai 2019 und in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 v.H.; erstattet werden können dann i.d.R. 50 v.H. der fixen Betriebskosten bis maximal 150.000 €; bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag aber 9.000 € und bis zu zehn Beschäftigten 15.000 € i.d.R. nicht übersteigen). Die Antragsfrist endet am 31.08.2020.